Schelling, Roland: Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1954

- 93 -

zu Bild Nr.

141

139

145

135

150

130

190

090

240

040

Ende

Anfang

II. Das kittel zur Durchführung des kirchlichen Kontrollrechts.

Um das so beanspruchte Kontrollrecht über wirtschaftliche Vorgänze wirksam auszuüben, waren der römischkatholischen Kirche drei besonders durchschlaßkräftige Waffen in die Hand gegeben. Mit Hilfe der Kanzel, der Beichte und der geistlichen Gerichtsbarkeit gelang es ihr weithin, ihre wirtschaftspolitischen Forderungen durchzusetzen.

1) So war zunächst einmal die Kanzel in der Kirche, und zwar sowohl im Mittelalter als auch noch in der früheren Neuzeit ein müchtiges Instrument gewesen (1), die kirchlichen Lehren zum Wirtschafts- und Handelsrecht darzulegen, vor allem aber um einen erneblichen Druck insbesomere auf die Geschäftsleute auszuüben und ihr Gebaren nach den Auffassungen der Kirche einzurichten. Dabei wird nicht zuletzt von Bedeutung gewesen sein, dass es unmöglich war, einem Prediger auf der Kanzel zu widersprechen.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn gerade die bekenntesten mistelalterlichen Volksredner und Prediger die kanzel als eine Waffe benützten, um die schon oben unterstrichene Kontrolle des Wirtschaftslebens durchzuführen.
Dafür eigenete sich keiner besser als Geiler von Aaysersberg in Strassburg. Dieser Zeitgenosse Kraffts war dem Ulmer Juristen, wie später noch näher dargelegt werden wird (2),

¹⁾ Die Bedeutung der Kanzel wird weiter dadurch erhellt, dass noch im 16. Jahrhundert auch weltliche Gesetze durch "erlesung von der Kanzel publiziert wurden (Schröder-Künssberg, R'gesch. 974);

Zur Bedeutung dieses kirchlichen Instituts schreibt kax Weber, Die protest. Ehnik, 163 f.: "...in einer Zeit, in welcher ... die Einwirkung des Geistlichen in Seelsorge, airchenzucht und Predigt einen Einfluss ausübte, von dem ... wir modernen Menschen uns einfach keine Vorstellung mehr zu machen vermögen, ..."

²⁾ Siehe unten S.126 f.